



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
unteren Schulaufsichtsbehörden

Stuttgart 17.7.2006
Durchwahl 0711 279-2609
Telefax 0711 279-2699
Name Dr. Reip
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14 - 5110 / 128
(Bitte bei Antwort angeben)

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Anlagen: 7

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der Personalvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement, § 84 SGB IX). Hierfür ist grundsätzlich die Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Lehrkraft erforderlich. Unabhängig von dieser Zustimmung sieht das Gesetz eine Information von Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung nur dann vor, wenn das "Arbeitsverhältnis" gefährdet ist, beispielsweise weil der Einsatz an der Schule gefährdet ist, eine anderweitige Verwendung geprüft werden muss, eine begrenzte Dienstfähigkeit oder eine Zuruhesetzung droht. Die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten und die Hauptpersonalräte haben Unterlagen erarbeitet, die an solche Lehrkräfte übersandt werden sollen, die mindestens sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind. Die erkrankten Lehrkräfte haben dann die Möglichkeit wegen einer Beratung oder eines Eingliederungsgesprächs auf Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung oder Schulverwaltung zuzugehen.

Die unteren Schulaufsichtsbehörden werden darum gebeten, die beigefügten Unterlagen solchen Lehrkräften zukommen zu lassen, die länger als sechs Wochen oder häufig arbeitsunfähig erkrankt sind. Die Schulleitungen erhalten die Unterlagen zur Kenntnisnahme.

Weik

Ltd. Ministerialrat